OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702837/6/ER

Datum:
Linz, 7. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde des M P, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 20. Februar 2024, GZ: BHSD/923140006526/23, wegen Übertretung des Versammlungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Tage, 20 Stunden herabgesetzt werden.
Ansonsten wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens wird mit 10 Euro neu festgesetzt.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 20. Februar 2024, GZ: BHSD/923140006526/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) über den nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 8 Tage, 17 Stunden) wegen einer Übertretung des § 14 Abs 1 iVm § 19 Versammlungsgesetz (VersG) wie folgt:

„Datum/Zeit: 25.04.2023, 08:26 Uhr – 25.04.2023, 08:27 Uhr
Ort: Adresse
Sie haben als Teilnehmer der Versammlung zum Thema ‚Klima – Stoppt die fossile Zerstörung' es unterlassen, diese Versammlung sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen, nachdem die Versammlung vom Behördenvertreter um 08:26 Uhr für aufgelöst erklärt worden war, die Sie bis zumindest 08:27 Uhr am Versammlungsort verblieben sind."

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass die Versammlung laut Anzeige der PI Lenaupark vom Behördenvertreter um 08:21 Uhr für aufgelöst erklärt worden sei und der Bf bis zumindest 08:27 Uhr am Versammlungsort verblieben sei. Der Bf habe an einer unangemeldeten Versammlung teilgenommen und die ggst Autobahnabfahrt blockiert, indem er auf der Straße gesessen sei. Nach Auflösung der Versammlung sei eine Frist von fünf Minuten zum freiwilligen Verlassen der Örtlichkeit eingeräumt, diese habe der Bf verstreichen lassen und sei in weiterer Folge von Polizisten von der Fahrbahn getragen worden.
Das Strafverfahren sei aufgrund des Wohnsitzes des Bf an die belangte Behörde abgetreten worden. Gegen eine diesbezügliche Strafverfügung habe der Bf rechtzeitig Einspruch erhoben. Eine Frist zur Stellungnahme habe der Bf ungenützt verstreichen lassen.
Die ggst Versammlung sei nicht angemeldet gewesen und habe einen massiven Verkehrsstau zur Stoßzeit nach sich gezogen. Einsatzfahrzeuge seien auch von diesem Stau betroffen gewesen. Entsprechend der Judikatur sei die Auflösung einer derartigen Versammlung legitim und verhältnismäßig. Der Bf habe die vorgeworfene Tat in objektiver und subjektiver Hinsicht zu verantworten.
Zur Strafbemessung führte die belangte Behörde aus, dass weder mildernde noch erschwerende Gründe hervorgekommen seien. Der Bf sei verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten. Das Einkommen des Bf schätzte die belangte Behörde mangels diesbezüglicher Angaben des Bf mit 1.200 Euro und ging davon aus, dass er keine Sorgepflichten und kein Vermögen hat.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde, in der er dessen Aufhebung beantragte.
Darin führt er im Wesentlichen aus, dass er am 25. April 2023 an einer spontanen politischen Kundgebung teilgenommen habe, bei der mit mehreren Transparenten

auf die Gefahren des Klimawandels hingewiesen worden sei und ein Tempolimit von 100 km/h auf Autobahnen sowie der Stopp weiterer Bohrungen nach Gas in Österreich gefordert worden sei. Der Bf sei weder der Veranstalter der Versammlung gewesen noch habe er öffentlich durch Flugschriften, Plakate, Postings im Internet etc zur Teilnahme aufgerufen. Durch die – weniger als eine Stunde dauernde – Versammlung sei der Verkehr nur kurz und geringfügig gestört worden. Der Protest sei friedlich und gewaltfrei verlaufen.
Die Versammlung sei nicht angemeldet gewesen. Die Auflösung der unangemeldeten Versammlung sei nach der Judikatur des VfGH nur zulässig, wenn ohne diese Maßnahme eines der in Art 11 Abs 2 EMRK angeführten Schutzgüter gefährdet wäre. Im konkreten Fall habe kein Grund für eine Auflösung bestanden. Der friedliche, kurzfristig geringfügig verkehrsbehindernde Klimaprotest würde keine Störung der öffentlichen Ordnung darstellen. Die Aktion ziele darauf ab, das Zusammenleben der Menschen auch in Zukunft zu sichern. Dieses Ziel sei von den Höchstgerichten mehrfach als legitim erachtet worden. Die Rechtfertigung durch das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit und freie Meinungsäußerung stehe einer Bestrafung wegen Verstoßes gegen § 14 VersG somit entgegen, da die Versammlung mangels des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen des § 13 VersG vom anwesenden Behördenvertreter überhaupt nicht aufgelöst werden hätte dürfen. Nach Güter- bzw Interessenabwägung sei die Protestaktion als gerechtfertigt anzuerkennen gewesen.
Die Protestaktion sei weiters durch rechtfertigenden Notstand straflos, da ein unmittelbar drohender, gegenwärtiger Nachteil (Klimawandel) für ein höherwertiges Rechtsgut (körperliche Unversehrtheit und Eigentum von Menschen) auf Kosten eines geringwertigen Rechtsgutes (Beeinträchtigung des Verkehrs) abgewehrt werde und die ggst Aktion ein angemessenes Mittel zur Abwendung des Nachteils darstellen würde. Überdies würde im Falle des Protests zumindest ein entschuldigender Notstand anzunehmen sein. Der Bf habe die Versammlung für den letzten Ausweg und die einzige Möglichkeit gesehen, auf die Klimaproblematik auf eindringliche Weise aufmerksam zu machen. Auch für einen mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen bestehe diesbezüglich keine andere Handlungsalternative.
Der Bf sei berechtigterweise vom Vorliegen einer Notstandssituation ausgegangen, als er sich aus Gründen des Klimaschutzes genötigt gesehen habe, durch sein Verhalten Aufmerksamkeit zu erregen und die Entscheidungsträger zu Handlungen zu bewegen sowie auch in der Allgemeinheit Bewusstsein für die dramatische Situation zu schaffen. Er habe keine andere Möglichkeit mehr gesehen und sei selbst vom Vorliegen einer Notstandslage ausgegangen, was ihm nicht vorgeworfen werden könne.

I.3. Mit Schreiben vom 26. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, den ergänzend herangeschafften Gesamtbericht des Einsatzkommandanten der ggst Blockadeaktion und die in der Verhandlung verlesene Aussage des Einsatzkommandanten, der in einer die ggst Blockadeaktion betreffenden Verhandlung vom 11. Dezember 2023 zu GZ LVwG-702616 bereits dazu einvernommen wurde. Dieses Verhandlungsprotokoll wurde in der Verhandlung zum Akt genommen.
Die belangte Behörde blieb der Verhandlung entschuldigt fern. Der Bf, der die diesbezügliche Ladung laut Rückschein persönlich übernommen hat, blieb der Verhandlung unentschuldigt fern.

I.4. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 25. April 2023 wurde um 07:58 Uhr das SPK Linz telefonisch darüber informiert, dass sich im Bereich der Autobahnabfahrt A7 Wienerstraße eine Blockade ereignet. Es fanden zwei Blockaden gleichzeitig statt. Der Bf befand sich im Bereich der Abfahrt Wienerstraße stadteinwärts an der Kreuzung mit der Wienerstraße. Insgesamt waren sechs Personen an dieser Aktion beteiligt, die sich alle beim Eintreffen der Polizei sitzend auf der Fahrbahn befanden – vier davon waren mit einer Hand an der Fahrbahn festgeklebt. Von mehreren Teilnehmern wurden offensichtlich mitgebrachte Transparente in die Höhe gehalten.
Der Bf und ein weiterer Aktivist klebten nicht fest, saßen aber auf der Fahrbahn. Hinter den am Boden sitzenden Personen standen 8 weitere Aktivisten.

Es kam zu einem Verkehrsstau und zu Reaktionen der Verkehrsteilnehmer, vor allem in Form von Hupen und verbalen Beschimpfungen. Auch Fußgänger auf der Wienerstraße, die die Protestörtlichkeiten passierten, äußerten ihren Unmut über die Protestaktion. Die unangemeldete Versammlung wurde von der Polizei um 08:21 Uhr durch persönliche Ansprache der Aktivisten für aufgelöst erklärt und den Aktivisten eine Frist von fünf Minuten gesetzt, die Örtlichkeit freiwillig und selbstständig zu verlassen. Während die acht stehenden Aktivisten sich daraufhin freiwillig von der Örtlichkeit entfernten, kamen die sechs am Boden sitzenden Aktivisten dieser Aufforderung bis um 08:26 Uhr nicht nach – der nicht am Boden festgeklebte Bf unterließ es sohin, den Versammlungsort von sich aus sogleich nach der Auflösung zu verlassen. Um 08:26 Uhr wurde der zwangsweise Vollzug der Auflösung durch den Einsatzkommandanten angeordnet. Zunächst wurden die beiden rechts außen sitzenden, nicht festgeklebten Aktivisten – darunter der Bf – um 08:26 von der Fahrbahn getragen. Anschließend wurden die festgeklebten Aktivisten unter Verwendung von Lösungsmitteln von der Fahrbahn gelöst und von der Fahrbahn getragen. Um 08:37 Uhr wurde die gesamte Fahrbahn für den Verkehr in Richtung stadteinwärts wieder freigegeben und die Totalsperre der Abfahrt A7 Wienerstraße wieder aufgehoben.

Am 25. April 2023 wurde gleichzeitig sowohl die Abfahrt A7 Wienerstraße stadtauswärts als auch die Abfahrt A7 Wienerstraße stadteinwärts durch Protestaktionen blockiert. Die Wienerstraße ist im Bereich der Blockadeörtlichkeit stark frequentiert. Die Blockadeaktion fand zu einem Zeitpunkt statt, der im Bereich des dortigen Verkehrsknotens an Werktagen ohnehin durch ein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist, insbesondere aufgrund des Umstands, dass es sich um eine Abfahrt von der Stadtautobahn handelt, die sich letztlich in zwei Richtungen (stadteinwärts und stadtauswärts) gabelt sowie aufgrund der Tatsache, dass die Abfahrt im Frühverkehr von Fahrzeuglenkern benutzt wird, um den Stau auf der A7 zu umfahren. Im Bereich der Autobahnabfahrt befinden sich zahlreiche größere Firmen mit einer hohen Anzahl an Mitarbeitern, die diese Abfahrt benützen müssen, um zu ihren Arbeitsplätzen zu gelangen. Die Autobahnabfahrt Wienerstraße wurde aufgrund der Blockadeaktion bereits auf der Autobahn durch die Exekutive gesperrt, wodurch sich ein Stau entwickelte. Insgesamt hatte die Protestaktion massive Auswirkungen auf den Frühverkehr. Es kann nicht festgestellt werden, wann sich der Stau in weiterer Folge wieder auflöste.

Die verfahrensgegenständliche Protestaktion wurde nicht zuvor bei der zuständigen Versammlungsbehörde angezeigt.

Über den Bf scheint eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung nach der Straßenverkehrsordnung auf.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich einerseits aus den zeitlichen Angaben im Gesamtbericht des Einsatzkommandanten der Polizei und andererseits aus den Ausführungen des als Zeugen einvernommenen Einsatzleiters in der öffentlichen mündlichen Verhandlung zu GZ: LVwG-702616 vom 11. Dezember 2023.

Dass sich der Bf vor dem Eintreffen der Polizei auf die Fahrbahn begeben, jedoch in weiterer Folge nicht daran festgeklebt hatte, ergibt sich ebenso aus dem Bericht und der Aussage des Einsatzkommandanten wie die Feststellung, dass er sich nach der Auflösung der Versammlung von der Polizei wegtragen hat lassen. Auch die Staubildung und das Verhalten einiger Autofahrer ergeben sich daraus.

Die Feststellungen zur zeitlichen Abfolge und zu den Transparenten ergeben sich aus dem Polizeibericht.

Dass die Versammlung nicht angemeldet war, ergibt sich aus den Ausführungen des Bf in der Beschwerde. Dass über ihn eine verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung nach der Straßenverkehrsordnung aufscheint, ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

III. Gemäß § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz – VersG, BGBl Nr 98/1953 in der zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl I Nr 63/2017, sind, sobald eine Versammlung für aufgelöst erklärt ist, alle Anwesenden verpflichtet, den Versammlungsort sogleich zu verlassen und auseinanderzugehen.

Gemäß § 19 Versammlungsgesetz sind Übertretungen dieses Gesetzes, insofern darauf das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, aber von der Landespolizeidirektion, mit Arrest bis zu sechs Wochen oder mit Geldstrafe bis zu 720 Euro zu ahnden.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Hinsichtlich des Vorliegens der objektiven Tatseite weist § 14 Abs 1 VersG im Wesentlichen zwei Tatbestandselemente auf. Zum einen muss eine Versammlung aufgelöst worden sein, zum anderen müssen anwesende Personen die Örtlichkeit sogleich verlassen und auseinander gehen. Zur Feststellung des Ungehorsams gegen dieses gesetzliche Gebot reicht es aus, dass ein Anwesender nicht von sich aus diese Verpflichtung erfüllt; ein wie immer gearteter Widerstand ist hier nicht erforderlich (VfSlg 14.772/1997).

Die gegenständliche Versammlung wurde von der Polizei durch direkte persönliche Ansprache durch den Einsatzkommandanten an den Beschwerdeführer sowie an die übrigen Protestteilnehmer – wie oben dargestellt – um 08:21 Uhr aufgelöst. Der Beschwerdeführer, der sich vor Eintreffen der Polizei am Blockadeort auf die Fahrbahn gesetzt hatte, entfernte sich jedoch auch nachdem um 08:26 Uhr die Frist zum freiwilligen Entfernen verstrichen war, nicht von der Fahrbahn, sondern ließ sich von dort wegtragen. Der Beschwerdeführer hat sich somit nicht innerhalb der vom Einsatzkommandanten gesetzten Frist zum Verlassen der Blockadeörtlichkeit selbständig und freiwillig von der Blockadeörtlichkeit wegbewegt.

Somit ist der objektive Tatbestand des § 14 Abs 1 VersG erfüllt.

IV.2. Der Beschwerdeführer berief sich in seiner Beschwerdeschrift darauf, dass sein Verhalten durch die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts gerechtfertigt sei. Als Rechtfertigungsgrund käme die Inanspruchnahme der verfassungsmäßig gewährleisteten Meinungs- bzw. Versammlungsfreiheit in Betracht. Das Versammlungsgrundrecht ist jedoch unter möglichster Schonung der Rechte Dritter auszuüben und darf nicht zum Schaden anderer missbraucht werden (vgl. VfSlg. 18.601/2008).

Unbestritten wurde die verfahrensgegenständliche Versammlung am 25. April 2023 bei der Versammlungsbehörde nicht angemeldet. In seiner Beschwerde führte der Beschwerdeführer dazu aus, es habe sich um eine Spontanversammlung gehandelt.

Das Wesen einer Spontanversammlung ist es, sich ohne vorherige Einladung oder sonstige Absprache zu bilden. Bei dieser Art Versammlung fallen Entschluss zur und Durchführung der Versammlung unmittelbar zusammen (vgl. *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 46; VwGH 22.3.2018, Ra 2017/01/0359). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs liegt eine Spontanversammlung darüber hinaus auch dann vor, wenn die fristgerechte Anzeige nach § 2 Abs 1 VersG bei der Behörde unmöglich ist, ohne den Versammlungszweck zu gefährden (VfSlg. 14.366/1995; vgl. zur Qualifikation einer nicht angemeldeten Versammlung als Spontanversammlung auch VwGH 15.10.2009, 2007/09/0307, und VfGH 20.9.2012, B 1436/10).

Nicht unter den Begriff einer Spontanversammlung fallen somit Versammlungen, die zwar abgesprochen, aber für die Öffentlichkeit bzw. die Behörden überraschend stattfinden (vgl. *Eigner/Keplinger*, Versammlungsrecht[4] (2019) 46, FN 17).

Der Beschwerdeführer fand sich gemeinsam mit anderen Versammlungsteilnehmern am 25. April 2023 um kurz vor 08:00 Uhr am angegebenen Treffpunkt ein, bei der Blockadeaktion wurden mehrere mitgebrachte Transparente ausgebreitet und in die Höhe gehalten. Angesichts dieser Umstände ist von keiner Spontanversammlung auszugehen.

Auch kann nicht erkannt werden, dass eine Anzeige 48 Stunden vor deren Abhaltung nicht möglich gewesen wäre. Es ist nämlich nicht ersichtlich, inwieweit das Ziel des Hinweisens auf die Gefahren des Klimawandels bei einer angemeldeten Versammlung hätte gefährdet werden sollen. Die Gefährdung läge nur dann vor, wenn der Selbstzweck der Versammlung das Verursachen einer Verkehrsblockade gewesen wäre. Allerdings würde dies bedeutet haben, dass das Ziel der Versammlung im Beeinträchtigen der Rechte Dritter bestand, was der oben angeführten Judikatur des Verfassungsgerichtshofs widersprechen würde.

Im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs (vgl. VfGH 3.12.2013, B1573/2012; VwGH 29.3.2004, 98/01/0213) ist ferner zu prüfen, ob die Auflösung der Versammlung rechtmäßig war, wobei im gegenständlichen Fall von den Sicherheitsorganen eine ad hoc Beurteilung auf Basis einer umfassenden Lageanalyse zu treffen war, ob im Verlauf der Versammlung eine Situation entstehen würde, die im Lichte des Art 11 Abs 2 EMRK die Auflösung der Versammlung zulässig machen würde, um die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten und die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen.

Verfahrensgegenständlich war die Versammlung nicht angemeldet und zog beim Eintreffen der Polizei bereits erhebliche Behinderungen des städtischen Verkehrs zur Stoßzeit nach sich. Die Blockadeaktion hat zu einem Zeitpunkt stattgefunden, der im Bereich des dortigen Verkehrsknotens an Werktagen durch ein besonders hohes Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist. Ferner wird die Abfahrt Wienerstraße der A7 gerade im Frühverkehr von Fahrzeuglenkern benutzt, um zum Arbeitsplatz gelangen zu können. Der vom Stau betroffene Straßenzug ist somit Teil der Hauptverkehrsstrecken von Linz und gerade zu den Stoßzeiten besonders stark frequentiert. Durch ein längeres Andauern der Versammlung war demnach abzusehen, dass sich die bereits erheblichen Auswirkungen auf den innerstädtischen Frühverkehr weiter bedeutend verstärken würden.

Selbst wenn man unterstellt, die nicht angeklebten Aktivisten hätten eine Rettungsgasse gewährleisten wollen, wurde dadurch die Beeinträchtigung der Verkehrsteilnehmer nicht vermindert, zumal auch diese Aktivisten an der Straßenblockade teilnahmen, indem sie auf der Straße zu sitzen kamen. Allein, dass diese Aktivisten rasch von der Polizei entfernt werden konnten, da sie nicht zuerst losgelöst werden mussten, hat keine maßgeblich lindernde Auswirkung auf die Beeinträchtigung durch die Versammlung. Auch wurde von Seiten des Beschwerdeführers nicht vorgebracht bzw. ist aus dem Einsatzbericht der Polizei nicht zu erkennen, dass auf der verfahrensgegenständlichen Abfahrt eine Rettungsgasse gebildet worden wäre. Dass sich Teilnehmer nicht festgeklebt hatten, hatte sohin keinerlei günstige Auswirkung auf die durch die Blockade hervorgerufene Verkehrssituation. Vielmehr wären auf der gegenständlichen Abfahrt befindliche Einsatzfahrzeuge gleichermaßen von dem durch die Blockade hervorgerufenen Stau betroffen gewesen.

Auch die Dauer der Versammlung ist nicht dem Willen der Versammlungsteilnehmer, sondern dem Einschreiten der Polizei geschuldet. Durch das Festkleben von vier Aktivisten auf der Straße und auch das nicht festgeklebte Sitzen des Bf und einer weiteren Person auf der Fahrbahn war gerade nicht davon auszugehen, dass die Versammlungsteilnehmer diese von sich aus rasch beendet und dadurch die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung möglichst geringgehalten hätten. Durch die unangemeldete Versammlung war es der Sicherheitsbehörde nicht möglich, im Vorfeld die Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung durch entsprechende Umleitungen des Verkehrs gering zu halten.

Entsprechend der zitierten Judikatur ist die Auflösung der verfahrensgegenständlichen Versammlung, die – in Ermangelung der Möglichkeiten verkehrlicher Vorsorge – dem Ziel diente, den städtischen Verkehrsfluss in den Morgenstunden, der durch die unangemeldete Versammlung bereits massiv beeinträchtigt war, im Wesentlichen aufrecht zu erhalten, als legitim und verhältnismäßig zu beurteilen.

Der Beschwerdeführer kann sich somit nicht auf die Inanspruchnahme eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts zur Rechtfertigung iSd § 14 Abs 1 Versammlungsgesetz berufen, weshalb die objektive Tatseite als erfüllt anzusehen ist.

IV.3. Weiters stützte sich der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde auf einen rechtfertigenden bzw. einen entschuldigenden Notstand. Voraussetzung dafür, sich auf einen derartigen Notstand berufen zu können, ist jedenfalls die Wahl eines tauglichen und überdies des schonendsten Mittels, um diesem Notstand zu begegnen.

Ziel der verfahrensgegenständlichen Versammlung war, auf die Folgen des Klimawandels aufmerksam zu machen. Das vom Beschwerdeführer hierzu gewählte Mittel war das Verursachen eines Verkehrsstaus durch die Blockade einer stark befahrenen Straße und das Ankleben an der Fahrbahn. Dass sich an den Auswirkungen des Klimawandels durch dieses vom Beschwerdeführer gewählte Mittel unmittelbar etwas ändern würde, kann nicht erkannt werden. Vielmehr ist wohl davon auszugehen, dass das Herbeiführen eines Verkehrsstaus unmittelbar zu einer erhöhten Abgasbelastung vor Ort führt.

Durch das gewählte Mittel wurde das erklärte Ziel nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedenfalls nicht unmittelbar gefördert, weshalb dieses nicht geeignet ist, sich auf einen rechtfertigenden oder entschuldigenden Notstand zu berufen.

Da bereits das gewählte Mittel untauglich war, war weder auf die Frage, ob ein derartiger Notstand vorliegt, einzugehen, noch war eine Wertung der Rechtsgüter vorzunehmen.

IV.4. Das VersG enthält keine eigene Regelung hinsichtlich des Verschuldens, weshalb § 5 Abs 1 VStG zur Anwendung kommt, wonach zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Diesbezüglich gelang es dem Beschwerdeführer nicht darzulegen, inwieweit ihn kein Verschulden treffen würde. Der Beschwerdeführer hat vielmehr auch nach Ablauf der Frist zum freiwilligen Verlassen der Fahrbahn das gemäß § 14 Abs 1 VersG verpönte Verhalten bewusst fortgesetzt, indem er sich nicht vom Ort der aufgelösten Versammlung entfernt, sondern sich wegtragen lassen hat. Es ist somit auch die subjektive Tatseite erfüllt.

IV.5.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Von der belangten Behörde wurden 150 Euro als Geldstrafe verhängt. Der Bf ist zwar verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten, weist aber keine einschlägige Strafe auf. Sein Einkommen wurde auf 1.200 Euro geschätzt, was von ihm unwidersprochen blieb. Andererseits muss jedoch auch berücksichtigt werden, dass der Bf den Protestort trotz Erklärung der Auflösung der Versammlung nicht verlassen hat, sondern bewusst am Blockadeort bis zum Wegtragen durch die Polizeibeamten verharrte. Das Verschulden des Bf ist somit nicht als gering zu betrachten. Dennoch erscheint die Ausschöpfung von rund 20% des Strafrahmens gegenüber dem einschlägig unbescholtenen Bf, der über ein geschätztes Einkommen iHv 1.200 Euro verfügt, als zu hoch gegriffen.

In Gesamtbetrachtung der Umstände erscheint dem erkennenden Gericht die nunmehr herabgesetzte Strafe als tat- und schuldangemessen und in dieser Höhe auch erforderlich, um dem Bf das Unrecht seiner Tat vor Augen zu führen und ihn auf die Wichtigkeit der Einhaltung der Regelungen des Versammlungsgesetzes bei Teilnahme an Versammlungen (Aktionen und Protesten) hinzuweisen. Auch generalpräventiven Überlegungen trägt die herabgesetzte Strafe noch Rechnung.

IV.5.2. Ein gänzliches Absehen von der Strafe war bereits mangels geringfügiger Folgen der Tat und mangels geringfügigen Verschuldens nicht geboten.

V. Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 52 Abs 8 und 9 VwGVG sowie auf § 64 Abs 1 und 2 VStG. Da der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde zumindest teilweise (im Hinblick auf die Strafhöhe) durchgedrungen ist, fällt kein Kostenbeitrag im Beschwerdeverfahren an. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde reduziert sich im Verhältnis zur herabgesetzten Geldstrafe auf 10 Euro.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zur zu lösenden Rechtsfrage einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs existiert, von der in der ggst Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter